jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 Oö. BauTV 2013 § 23

Oö. BauTV 2013 - Oö. Bautechnikverordnung 2013

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Farbig darzustellen und in der Fläche voll anzulegen sind:

1. im Lageplan

bestehende bauliche Anlagen	grau,
geplante bauliche Anlagen	rot,
abzubrechende bauliche Anlagen	gelb;

2. in Grundrissen und Schnitten:

bestehende Teile	grau,
geplante Teile	
in Stahlkonstruktion	violett,
in Stahlbeton	blau,
in Beton	grün,
in Mauerwerk	rot,
in Holz	braun.

Unterirdische Anlagen, wie Sandkeller, Stollen, Tiefgaragen und Schutzräume, sind als Bestand grau, als Neuanlage rot und, wenn sie aufgefüllt werden sollen, gelb zu umranden.

(2) Auf Vervielfältigungen können, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Klarheit und Übersichtlichkeit des Plans möglich ist, die im Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Farben durch folgende Darstellungen ersetzt werden:

bestehende Teile	grau angelegt,
geplante Teile	
in Stahlkonstruktion	schwarz umrandet (1 mm),
in Stahlbeton	schwarz angelegt,
in Beton	gekreuzt schraffiert,
in Mauerwerk	einfach schraffiert,
in Holz	paarweise waagrecht schraffiert (Freihandlinien).

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at